

Gesetzesänderung: Pflichtverteidiger bei Beschuldigten in Untersuchungshaft, von Rechtsanwalt Arne Städe

Sonntag, 17. Januar 2010

Seit dem 01.01.2010 gibt es eine neue Regelung zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers. In § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ist nun geregelt, dass es sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft vollstreckt wird. § 141 III 3 StPO bestimmt, dass in diesem Fall unverzüglich ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Nach alter Rechtslage war die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erst nach Ablauf von drei Monaten Untersuchungshaft zwingend erforderlich.

Kontakt:

Rechtsanwalt Arne Städe
Kleine Johannisstr. 6, 20457 Hamburg
Tel.: 04070383483
Fax: 040374423
E-Mail: mail@rechtsanwalt-staede.de
Internet: <http://www.rechtsanwalt-staede.de>